

Informationsblatt „Anderer Dienst im Ausland“
nach § 5 des Gesetzes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes (BFDG)
Stand: September 2013

Der Andere Dienst im Ausland, ein Angebot für einen in der Regel einjährigen Auslandsaufenthalt in allen Regionen der Welt, folgt seit mehr als 25 Jahren dem Gedanken der Völkerverständigung und Völkerversöhnung. Auch nach der Aussetzung der Wehrpflicht wird er als mit sehr wenigen staatlichen Vorgaben versehener und nicht aus Bundesmitteln geförderter Freiwilligendienst angeboten.

Männer und Frauen jeden Alters können nach Erfüllung ihrer Vollschulzeitpflicht Erfahrungen in fremden Kulturen sammeln und Einblicke gewinnen, die eine Horizonterweiterung ermöglichen. Im gemeinwohlorientierten Dienst muss die sozialpraktische Komponente im Vordergrund stehen. Er wird unentgeltlich geleistet, ein geringes Taschengeld kann gezahlt werden.

Der Dienst wird auf der Grundlage eines frei zu vereinbarenden privatrechtlichen Vertrags zwischen dem oder der Freiwilligen und dem anerkannten Träger durchgeführt. Der Träger ist verpflichtet, die Freiwilligen für die Dauer des Anderen Dienstes im Ausland hinreichend über eine angemessene Erwerbsunfähigkeitsversicherung (Unfallversicherung) und eine Auslandsrankenversicherung zu versichern. Zudem ist der Fortbestand des Versicherungsschutzes in der sozialen oder privaten Pflegeversicherung zu gewährleisten, ggf. über eine anwartschaftliche Weiterversicherung. Für die Aufrechterhaltung des Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes im Inland sind die Dienstleistenden selbst verantwortlich. Während des ADiA besteht Anspruch auf Kindergeld. Diese Regelung gilt rückwirkend zum 1. Januar 2012.

Der Träger stellt nach Ablauf der Tätigkeit Bescheinigungen aus, mit denen der oder die Freiwillige den Nachweis erbringen kann, dass er/sie einen Anderen Dienst im Ausland geleistet hat.

Der Abschluss eines Einsatzvertrages darf nicht von mittelbaren oder unmittelbaren finanziellen Leistungen der Freiwilligen an den Träger abhängig gemacht werden.

Als Träger eines Anderen Dienstes im Ausland können juristische Personen anerkannt werden, die

1. steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabenverordnung dienen,
2. Gewähr dafür bieten, dass ihre Vorhaben den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dienen und
3. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über die Anerkennung eines Trägers entscheidet auf dessen Antrag das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt. Es kann die Anerkennung auf bestimmte Vorhaben der Träger beschränken.

Der Andere Dienst im Ausland bietet damit für die Freiwilligen die Gewähr, dass er in Projekten durchgeführt wird, die vom Auswärtigen Amt überprüft worden sind.

Neben dem Anderen Dienst im Ausland gibt es den - vom Bund geförderten und daher intensiver geregelten - internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD). Dieser ist ein neuer Auslandsdienst des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der weitere spannende Möglichkeiten bietet, sich im Ausland zu engagieren. Im IJFD kann sich jeder und jede bewerben, der die Vollschulzeitpflicht erfüllt und bei Dienstende das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Im IJFD soll künftig Kindergeld gezahlt werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bmfsfj.de.

In der Anlage zu diesem Informationsblatt findet sich eine Liste mit Anschriften der anerkannten Träger des Anderen Dienstes im Ausland.